



Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

MSW des Landes Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Arbeits- und Gesundheitsschutz der Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen

hier: Mutterschutz bei schwangeren Lehrerinnen

Datum:

Hinweise und Handlungsempfehlungen

November 2006

1. Welche Regelungen gelten für schwangere Lehrerinnen?

Rechtliche Regelungen, wie mit schwangeren Lehrerinnen umgegangen werden soll, finden sich insbesondere in folgenden Bestimmungen:

- im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter - kurz: Mutterschutzgesetz (MuSchG), das für angestellte Lehrerinnen gilt,
- der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB),
- sowie der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV), die sowohl für angestellte als auch – in weiten Teilen (§ 10 MuSchVB mit Verweis auf §§ 1 bis 5 MuSchArbV) – für beamtete Lehrerinnen gilt. Diese Verordnung ist auch bekannt unter dem Titel "Mutterschutzrichtlinienverordnung" (MuSchRiV).

Die Verantwortung für den Schutz der werdenden (oder stillenden) Mutter bei der Arbeit trägt der Arbeitgeber.

2. Wer ist im Schulbereich bei Meldung einer Schwangerschaft für welche Aufgaben zuständig?

Eine Lehrerin soll, sobald ihr die Schwangerschaft bekannt ist, den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn davon unterrichten. Daran anknüpfend ergeben sich diverse Aufgaben, die im Schulbereich von verschiedenen Personen bzw. Institutionen durchzuführen sind.

Das Schulgesetz, die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des MSW (BASS 10 – 32 Nr. 44) und der Runderlass zur Bearbeitung von Personalangelegenheiten der angestellten Arbeiterinnen und Arbeiter, Zuständigkeiten im Bereich Schule (BASS 10 – 32 Nr. 32) regeln die entsprechenden Zuständigkeiten:

Die **Schulleitung** führt eine Gefährdungsbeurteilung des jeweiligen Arbeitsplatzes der Lehrerin durch. Die Schulleitung trifft auch die Entscheidung über die Dienstbefreiung vor bzw. nach der Niederkunft und die Dienstbefreiung zum Stillen.

Die übrigen Entscheidungen im Bereich des Mutterschutzes und der Elternzeit trifft der jeweilige **Dienstvorgesetzte**. Die Schulleitung hat daher die Meldung über die Schwangerschaft an diesen weiterzuleiten.

Dienstvorgesetzte sind für die Lehrerinnen an Grund- und Hauptschulen und an den Förderschulen, für die die Schulämter die Schulaufsicht ausüben, insoweit die Schulämter. Dienstvorgesetzte sind für die Lehrerinnen an Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs die Bezirksregierungen.

Bei einer angestellten Lehrerin hat der Arbeitgeber noch eine besondere Verpflichtung: Nach dem Mutterschutzgesetz (§ 5 Abs. 1 Satz 3 MuSchG) hat ein Arbeitgeber unverzüglich die Aufsichtsbehörde von der Mitteilung der werdenden Mutter zu benachrichtigen. Dies sind bei den angestellten Lehrerinnen die **Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz** in NRW. Die Schulleitung hat daher die Meldung über die Schwangerschaft einer angestellten Lehrerin auch an das jeweils zuständige Staatliche Amt für Arbeitsschutz zu melden.

3. Wer führt die Gefährdungsbeurteilung eines Arbeitsplatzes bei einer schwangeren Lehrerin durch?

Die Schulleitung ist grundsätzlich zuständig für die Gefährdungsbeurteilung des jeweiligen Arbeitsplatzes, da sie nach § 59 Abs. 8 Schulgesetz für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich ist. Auch im Falle einer Schwangerschaft ist die **Schulleitung** dafür zuständig, den individuellen Arbeitsplatz der jeweiligen Lehrerin nach der neu überarbeiteten Checkliste zu beurteilen (siehe Anlage). Anhand dieser Checkliste kann die Schulleitung die einzelnen Gefährdungen (z.B. physikalische Schadstoffe, chemische Gefahrstoffe), die sich bei einer werdenden oder stillenden Mutter im Schulbereich ergeben können, prüfen und die ggfs. notwendigen Schutzmaßnahmen einleiten. Die Schulleitung hat im Ergebnis darauf zu achten, dass die werdende Mutter nicht mit Arbeiten beschäftigt wird, die das Leben oder die Gesundheit von Mutter oder Kind gefährden. Insbesondere für den speziellen Aspekt der Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe hat die Schulleitung den **arbeitsmedizinischen Dienst**, hier die BAD GmbH, zur Beratung hinzuziehen.

4. Was ist bei der Gefährdungsbeurteilung eines Arbeitsplatzes bei einer schwangeren Lehrerin speziell zum Bereich Infektionsgefährdung zu beachten?

Die **Schulleitung** muss im Rahmen der bei einer Schwangerschaft einer Lehrerin anstehenden Gefährdungsbeurteilung des jeweiligen Arbeitsplatzes auch die Infektionsgefährdungen berücksichtigen. Diese notwendigen medizinischen Kenntnisse hat eine Schulleitung normalerweise nicht, da sie grundsätzlich nicht feststellen kann, ob die schwangere Lehrerin gegen die jeweilige Infektionskrankheit immun ist, für die an der jeweiligen Schulform eine erhöhte Gefährdung vorliegt oder die an der jeweiligen Schule bereits ausgebrochen ist. Eine diesbezügliche umfassende arbeitsmedizinische Beratung kann nur durch den **arbeitsmedizinischen Dienst**, hier die BAD GmbH, erfolgen.

Es ist daher grundsätzlich erforderlich, dass sich jede schwangere Lehrerin – sobald sie ihre Schwangerschaft gemeldet hat – nach der von der Schulleitung durchgeführten Gefährdungsbeurteilung von den Betriebsärzten der BAD GmbH beraten und untersuchen lässt. Die Kosten hierfür sind vom Arbeitgeber bzw. Dienstherrn Land NRW zu tragen.

Die Schulleitung weist die schwangere Lehrerin auf ihre dienstrechtliche bzw. arbeitsvertragliche Pflicht hin, sich zum Zwecke der Beratung und Untersuchung unverzüglich bei der BAD GmbH mit den nötigen Unterlagen (Impfpass, Mutterpass etc) vorzustellen.

Der **arbeitsmedizinische Dienst** teilt das medizinische Ergebnis des Befundes nur der Lehrerin mit und berät sie zu schwangerschaftsrelevanten Infektionskrankheiten sowie den sich daraus ergebenden Konsequenzen. Zeitgleich wird eine **Empfehlung an die Schulleitung** und **die Schulaufsicht** übermittelt. In dieser sind aus datenschutzrechtlichen Gründen keine medizinischen Befunde enthalten, sondern lediglich als Ergebnis eine Aussage, ob im Einzelfall gegen die Ausübung der Tätigkeit der schwangeren Lehrerin gesundheitliche Bedenken bestehen oder nicht und – wenn ja – unter welchen besonderen Voraussetzungen diese bestehen. Mit dieser Aussage ist damit die von der Schulleitung durchzuführende Gefährdungsbeurteilung vollständig.

5. Welche Infektionsgefährdungen kann es an Schulen geben und welche Schutzmaßnahmen sind zu treffen?

Für alle Schulen gilt folgendes:

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob es sich im Falle einer Schwangerschaft bei der schwangerschaftsgefährdenden Infektionskrankheit um eine allgemein erhöhte Gefährdung für die jeweilige Schulform handelt (siehe unter A. und B.) oder ob eine akute Gefährdung nur bei einem Ausbruch der Erkrankung an der jeweiligen Schule (siehe unter C.) gegeben ist. Grundsätzlich knüpfen sich daran verschiedene Schutzmaßnahmen an. **In jedem Fall gilt:** Solange nicht die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung vorliegen, sind von der Schulaufsicht die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu veranlassen. Sobald diese Ergebnisse vorliegen, sind die Schutzmaßnahmen von der Schulaufsicht entweder aufrechtzuerhalten oder aufzuheben.

A. An allen Schulen, an denen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unterrichtet werden, besteht grundsätzlich eine erhöhte Gefährdung, während des beruflichen Umgangs mit den Schülerinnen und Schülern an der Infektionskrankheit **Röteln** zu erkranken. Insofern sind grundsätzlich **alle öffentlichen Schulen** betroffen.

Eine **Ausnahme** kann lediglich für ein Weiterbildungskolleg bestehen, wenn dort ausschließlich Erwachsene unterrichtet werden. Das Weiterbildungskolleg umfasst die Bildungsgänge der Abendrealschule, des Abendgymnasiums und des Kollegs. Je nach örtlichen Gegebenheiten bieten Weiterbildungskollegs alle drei oder auch einzelne der Bildungsgänge an. Für die Bildungsgänge des Abendgymnasiums und des Kollegs ist eine Voraussetzung für die Aufnahme ein Mindestalter von 19 Jahren. Sofern also ein Weiterbildungskolleg nur diese Bildungsgänge für Menschen über 19 Jahren anbietet, besteht dort grundsätzlich keine erhöhte Gefährdung, an der Infektionskrankheit Röteln zu erkranken.

Für eine schwängere Frau bis zur 20. Schwangerschaftswoche ist es besonders problematisch, an Röteln zu erkranken, da es in dieser Zeit zu besonders schweren Schädigungen des ungeborenen Kindes kommen kann. Es ist daher in diesem Fall ausgesprochen wichtig, bei der Meldung einer Schwangerschaft zu überprüfen, ob die schwängere Lehrerin die erforderliche Immunität gegen Röteln besitzt.

Diese Prüfung der Immunität ist sofort nach der Meldung der Schwangerschaft im Rahmen der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung von der Schulleitung durch den arbeitsmedizinischen Dienst zu veranlassen. Bis zur Klärung des Immunstatus sind von der Schulaufsicht die folgenden Schutzmaßnahmen zu veranlassen, die keinen beruflichen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern beinhalten:

- Abordnung in Schulaufsicht bis zum Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche (Arbeitsplatzwechsel) oder
- bis zum Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche bestehendes Beschäftigungsverbot an einer Schule

Der arbeitsmedizinische Dienst wird nach einer Beratung und ggfs. Untersuchung ein Ergebnis an die Schulleitung und die Schulaufsicht in der Form melden, ob die schwängere Lehrerin ohne Gefährdung weiterhin an Schulen tätig sein kann. Insofern ist es wichtig, dass die Einschaltung des arbeitsmedizinischen Dienstes so schnell wie möglich erfolgt. Nur falls keine ausreichende Immunität gegen Röteln besteht, sind die o.g. Schutzmaßnahmen aufrechtzuerhalten. Ansonsten sind sie von der Schulaufsicht wieder aufzuheben; die schwängere Lehrerin kann wieder in ihrer Schule unterrichten.

B. Zusätzlich bestehen **differenziert nach Schulformen** folgende Gefährdungen durch Infektionskrankheiten für schwangere Lehrerinnen:

1. An **allen Grundschulen** sowie an den **Förderschulen** und **Schulen für Kranke**, an denen **Kinder** bis zur **Vollendung des 10. Lebensjahres** unterrichtet werden, besteht während des beruflichen Umgangs mit den Schülerinnen und Schülern eine spezielle Gefährdung, an den Infektionskrankheiten **Ringelröteln** und **Windpocken** zu erkranken.

Die Prüfung der Immunität auf diese beiden Infektionskrankheiten ist sofort nach der Meldung der Schwangerschaft im Rahmen der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung von der Schulleitung durch den arbeitsmedizinischen Dienst zu veranlassen.

Bis zur Klärung des Immunstatus sind von der Schulaufsicht die folgenden Schutzmaßnahmen zu veranlassen, die keinen beruflichen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern dieser Altersgruppe beinhalten:

- Abordnung in eine Schule anderer Schulform – mit Kindern ab Vollendung des 10. Lebensjahres – während der gesamten Schwangerschaft oder
- Abordnung in Schulaufsicht während der gesamten Schwangerschaft oder
- Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft

Der arbeitsmedizinische Dienst wird nach einer Beratung und ggfs. Untersuchung ein Ergebnis an die Schulleitung und die Schulaufsicht in der Form melden, ob die schwangere Lehrerin ohne Gefährdung weiterhin an einer Schule mit Schülerinnen und Schülern dieser Altersgruppe tätig sein kann. Insofern ist es wichtig, dass die Einschaltung des arbeitsmedizinischen Dienstes so schnell wie möglich erfolgt.

Nur falls keine ausreichende Immunität gegen Ringelröteln oder Windpocken besteht, sind die o.g. Schutzmaßnahmen aufrechtzuerhalten. Ansonsten sind sie von der Schulaufsicht wieder aufzuheben; die schwangere Lehrerin kann wieder in ihrer Schule unterrichten.

2. Für die **Förderschulen** und die **Schulen für Kranke** können aufgrund der Verschiedenartigkeit der einzelnen Schulform und der unterschiedlichen dort zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler keine weiteren generellen Aussagen getroffen werden. Aufgrund der an diesen Schulen vorhandenen Tätigkeiten, bei denen die Lehrerinnen zum Teil auch regelmäßig Kontakt mit größeren Mengen von erregerehaltigen Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen der Kinder haben können, wie z.B. Windeln wechseln oder Hilfe bei Toilettengängen, kann eine weitere Gefährdung nicht ausgeschlossen werden.

Eine Kategorisierung z.B. nach Förderschwerpunkten ist in diesem Zusammenhang jedoch nicht sinnvoll, da auch bei gleichen Förderschwerpunkten nicht immer auf eine identische Gefährdung geschlossen werden kann. Es kommt darauf an, welche Tätigkeiten die einzelne Lehrerin im Umgang mit den zu fördernden Kindern auszuführen hat.

Bei der Meldung einer Schwangerschaft ist daher im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung von der Schulleitung eine Beratung durch den arbeitsmedizinischen Dienst zu veranlassen. Dieser wird die einzelnen Aspekte einer möglichen Gesundheitsgefährdung durch andere Infektionskrankheiten - wie zum Beispiel Zytomegalie, Masern, Mumps oder Hepatitis B - berücksichtigen.

Bis zur Klärung dieser Fragen sind von der Schulaufsicht die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu erlassen.

Der arbeitsmedizinische Dienst wird nach einer Beratung und ggfs. Untersuchung ein Ergebnis an die Schulleitung und die Schulaufsicht in der Form melden, ob die schwangere Lehrerin ohne Gefährdung tätig sein kann. Insofern ist es wichtig, dass die Einschaltung des arbeitsmedizinischen Dienstes so schnell wie möglich erfolgt.

Nur falls eine Gefährdung besteht, sind die Schutzmaßnahmen aufrechtzuerhalten. Ansonsten sind sie von der Schulaufsicht wieder aufzuheben; die schwangere Lehrerin kann wieder in ihrer Schule unterrichten.

C. An **allen Schulen** besteht bei dem **Ausbruch der folgenden Infektionskrankheit in der jeweiligen Schule** eine erhöhte Gefährdung für die schwangere nicht immune Lehrerin:

- in der gesamten Schwangerschaft:
Masern, Mumps, Windpocken, Ringelröteln, Hepatitis A, Hepatitis B, Scharlach, Keuchhusten oder Grippe (Influenza) und
- ab der 21. Schwangerschaftswoche:
Röteln

Im **Fall eines Ausbruchs** dieser Infektionskrankheiten ist sofort von der Schulleitung eine Beratung und ggfs. Untersuchung durch den arbeitsmedizinischen Dienst zu veranlassen.

Bis zur Vorlage dieses Ergebnisses sind von der Schulaufsicht die folgenden Schutzmaßnahmen zu veranlassen, die keinen beruflichen Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern an der jeweiligen Schule beinhalten:

- zeitlich befristete Abordnung in eine andere Schule oder
- zeitlich befristete Abordnung in Schulaufsicht oder
- zeitlich befristetes Beschäftigungsverbot – grundsätzlich bis zu einem bestimmten Wiedenzulassungstermin am Tag nach dem letzten Erkrankungsfall

Der arbeitsmedizinische Dienst wird nach einer Beratung und ggfs. Untersuchung ein Ergebnis an die Schulleitung und die Schulaufsicht in der Form melden, ob die schwangere Lehrerin ohne Gefährdung weiterhin an der jeweiligen Schule tätig sein kann. Insofern ist es wichtig, dass die Einschaltung des arbeitsmedizinischen Dienstes so schnell wie möglich erfolgt.

Nur falls eine Gefährdung besteht, sind die Schutzmaßnahmen aufrechtzuerhalten. Ansonsten sind sie von der Schulaufsicht wieder aufzuheben; die schwangere Lehrerin kann wieder in ihrer Schule unterrichten.